



Fragen und Antworten zu Pflichten im Online-Handel mit kosmetischen Mitteln

Überblick

Kosmetik im Internet verkaufen: Immer mehr Händlerinnen und Händler vertreiben Creme, Seife oder Make-up über Online-Shops. Für den Online-Handel von kosmetischen Mitteln im Internet gelten in der EU dieselben Anforderungen wie für den stationären Handel. Die maßgeblichen Anforderungen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (EU-KosmetikV) dargelegt. Außerdem gilt die nationale Kosmetikverordnung (Verordnung über kosmetische Mittel vom 16. Juli 2014, BGBl. I S. 1054). Nachfolgend hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) Fragen, die dem Amt im Zusammenhang mit dem Online-Handel von kosmetischen Mitteln gestellt wurden, beantwortet. Die Antworten enthalten auch nützliche Links zu weiterführenden Informationen, die Sie auf der Homepage des BVL zu diesem Thema finden.

Fragen

1	Was sind kosmetische Mittel?.....	3
2	Was bedeutet Inverkehrbringen?.....	3
3	Was muss beim Import von kosmetischen Mitteln beachtet werden?.....	3
4	Was muss beim Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln im Internet beachtet werden?.....	3
5	Was muss eine Online-Händlerin bzw. ein Online-Händler bei der Marktbereitstellung von kosmetischen Mitteln im Internet beachten?	4
6	Wie müssen Online-Angebote von kosmetischen Mitteln dargestellt sein?	5
7	Welche Angaben müssen beim Online-Handel zusätzlich im Internet bereitgestellt werden? ...	5
	Weiterführende Informationen	6

1 Was sind kosmetische Mittel?

Laut Definition sind kosmetische Mittel „Stoffe oder Gemische, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und äußere intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern, sie zu schützen, sie in gutem Zustand zu halten oder den Körpergeruch zu beeinflussen“.

Hier erhalten Sie [weiterführende Informationen des BVL zu Kosmetik](#).

2 Was bedeutet Inverkehrbringen?

Inverkehrbringen bezeichnet die erstmalige Bereitstellung eines kosmetischen Mittels in der EU. Eine Bereitstellung ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines kosmetischen Mittels zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung in der EU im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit.

3 Was muss beim Import von kosmetischen Mitteln beachtet werden?

Soll ein kosmetisches Mittel aus einem Drittstaat eingeführt und in Deutschland in den Verkehr gebracht werden, handelt es sich um einen Import. Vor dem erstmaligen Import muss der Ort, an dem kosmetische Mittel von der Importeurin bzw. vom Importeur nach Deutschland importiert werden, der zuständigen Überwachungsbehörde (Kreis/Stadt) angezeigt werden.

Eine [Liste der zuständigen Behörden](#) finden Sie auf den Internetseiten des BVL. Da innerhalb der EU freier Warenverkehr besteht, handelt es sich beim Transport (Verbringung) von Waren von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen nicht um einen Import.

Für die importierten kosmetischen Mittel ist die in der EU ansässige verantwortliche Person (in der Regel die Importeurin bzw. der Importeur) verantwortlich. Diese verantwortliche Person muss auf den Erzeugnissen mit Namen und Anschrift angegeben sein.

Auf der Homepage des BVL finden Sie weitere [Informationen zu Pflichten beim Import und zum Transport von kosmetischen Mitteln](#).

4 Was muss beim Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln im Internet beachtet werden?

Maßgeblich sind die Anforderungen der EU-KosmetikV. Diese beinhalten unter anderem:

- Benennung einer verantwortlichen Person.
- Vorhandensein einer Produktinformationsdatei, die insbesondere einen durch Expertinnen bzw. Experten erstellten Sicherheitsbericht enthalten muss.
- Das Produkt muss die stofflichen Regelungen (Verbote, Beschränkungen, Positivlisten) einhalten.

- Die Herstellung des kosmetischen Mittels muss in Einklang mit der Guten Herstellungspraxis (GMP) erfolgen.
- Das kosmetische Mittel muss vor dem Inverkehrbringen im zentralen Notifizierungsportal der Europäischen Kommission „CPNP¹“ notifiziert werden.
- Die Kennzeichnung muss den Anforderungen von Artikel 19 der EU-KosmetikV entsprechen.

Kosmetische Mittel dürfen in der EU nur in Verkehr gebracht werden, wenn eine juristische oder natürliche Person als „verantwortliche Person“ benannt wurde. Diese muss gewährleisten, dass die Verpflichtungen der EU-KosmetikV eingehalten werden und muss auf den Produkten mit ihrem Namen und der Postadresse angegeben sein. An der auf dem Produkt angegebenen Adresse muss auch die Produktinformationsdatei der amtlichen Überwachung zugänglich gemacht werden. Die verantwortliche Person ist in der Regel die Herstellerin bzw. der Hersteller, die für den Import verantwortliche Person oder die Händlerin bzw. der Händler eines kosmetischen Mittels.

Weiterhin ist auch die deutsche Kosmetikverordnung zu beachten, die eine Anzeige der Herstellungs- und Importorte vorsieht, sowie Regelungen zu der Sprache aller kosmetischen Produkte und der Kennzeichnung von loser Ware enthält.

- Link zu [Informationen zu den Pflichten der verantwortlichen Person](#)
- Link zu [Informationen zur Sicherheitsbewertung und zur Produktinformationsdatei](#)
- Link zu [Informationen zur Guten Herstellungspraxis](#)
- Link zu [Informationen zur Notifizierung](#)
- Link zu [Informationen zur Kennzeichnung](#)

5 Was muss eine Online-Händlerin bzw. ein Online-Händler bei der Marktbereitstellung von kosmetischen Mitteln im Internet beachten?

Maßgeblich sind die Anforderungen von Artikel 6 der EU-KosmetikV. Diese beinhalten:

Vor Marktbereitstellung:

- Prüfung der Kennzeichnungsinformationen
- Prüfung der Sprachanforderungen
- Prüfung, ob das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) nicht abgelaufen ist
- Sicherstellung, dass kosmetische Mittel, die nicht den Anforderungen der EU-KosmetikV entsprechen, solange nicht auf dem Markt bereitgestellt werden, bis das kosmetische Mittel der Verordnung entspricht
- Sofern die Händlerin oder der Händler eine Änderung des Produktnamens vornimmt (z.B. Übersetzung), muss er in CPNP eine Händler-Notifizierung für ein bereits von der verantwortlichen Person notifiziertes Produkt vornehmen.

¹ Cosmetic Products Notification Portal (CPNP)

Sicherheit:

- Sicherstellung von Korrekturmaßnahmen, wenn das Produkt nicht der EU-KosmetikV entspricht, ggf. die Entfernung vom Markt oder Rückruf
- Bei Risiko: Unterrichtung der verantwortlichen Person und zuständigen Behörden
- Gewährleistung, dass Lagerung und Transport, solange in der Verantwortung der Händlerin bzw. des Händlers, mit der EU-KosmetikV konform sind
- Kooperation mit Behörden bei Maßnahmen zur Abwendung von Risiken

Auf der Homepage des BVL finden Sie [Informationen zu Kennzeichnung, Sprachanforderungen und MHD](#).

6 Wie müssen Online-Angebote von kosmetischen Mitteln dargestellt sein?

Die EU-KosmetikV enthält keine besonderen Vorschriften für Online-Angebote von kosmetischen Mitteln².

In der Werbung für Kosmetik, auf der Verpackung oder auf dem Produkt selbst, dürfen keine Aussagen gemacht werden, die die Verbraucherinnen und Verbraucher in die Irre führen können. Die Aussagen dürfen also keine Merkmale oder Funktionen vortäuschen, die das Kosmetikprodukt nicht besitzt. Die Kriterien zur Begründung von Werbeaussagen bei kosmetischen Mitteln gibt die Verordnung (EG) Nr. 655/2013 vor, die durch Leitlinien zu dieser Verordnung erläutert und konkretisiert werden.

[Informationen zu Werbeaussagen](#) sind ebenfalls auf der Homepage des BVL zu finden.

7 Welche Angaben müssen beim Online-Handel zusätzlich im Internet bereitgestellt werden?

Anbieterinnen und Anbieter von Diensten haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene digitale Dienste nach § 5 des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG) bestimmte Informationen, die leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar sein müssen, ständig verfügbar zu halten. Folgende Mindestanforderungen müssen im Impressum enthalten sein:

- Bei natürlichen Personen Namen und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), unter der sie niedergelassen sind,
- Bei Unternehmen der vollständige Unternehmensname und die Rechtsform einschließlich des Namens des Vertretungsberechtigten,
- Angaben, die eine schnelle elektronische als auch nicht elektronische Kontaktaufnahme mit ihnen ermöglichen (E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
- soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,

² Im Urteil des OLG Karlsruhe vom 26.09.2018 (Az.: 6 U 84/17) wird festgehalten, dass „Inhaltsstoffe im Internet zum Onlinekauf angebotener Naturkosmetikprodukte [...] wesentliche Informationen im Sinn von § 5a Abs. 2 UWG [...]“ sind, „die der Verbraucher benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und deren Vorenthalten geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.“

- die Angabe des Handelsregisters oder ähnlicher Register, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer.

Weitere verpflichtende Angaben sind im § 5 DDG geregelt und müssen im Einzelfall geprüft werden.

Die hier aufgeführte Verpflichtung gilt für alle Anbieterinnen und Anbieter einer Internetseite, wenn die Plattform geschäftlichen Zwecken dient. Aber auch Accounts in sozialen Netzwerken wie Facebook, Instagram, Twitter und Co. benötigen ein Impressum, wenn das Konto auch gewerblich genutzt wird.

Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen zu Verbraucherprodukten finden Sie auf den Seiten des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, sowie auf den Webseiten der jeweiligen Länderministerien und deren nachgeordneten Behörden.

- Auf die Webseite "Gesetze im Internet" des Bundesamtes für Justiz gelangen Sie zu [Deutschen Gesetzen und Verordnungen](#).
- Zugang zu den [Rechtsvorschriften der EU](#) erhalten Sie über das EU-Portal.